



Gemeinde Gränichen

Kinderbetreuungsreglement

Kinderbetreuungsreglement

Ingress Gestützt auf Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 und die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 sowie das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) vom 1. August 2016 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Gränichen die nachfolgenden Bestimmungen:

Geltungsbereich **§ 1**
Dieses Reglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Gränichen.

Gemeindeversammlung **§ 2**
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des allgemeinverbindlichen Reglements, die Genehmigung der Gesamtsumme der Subventionsbeiträge im Rahmen des Budgets und von Investitionen.

Gemeinderat **§ 3**
Der Gemeinderat ist zuständig für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Für die Ausführungsbestimmungen erlässt er das Elternbeitragsreglement (Anhang zum Kinderbetreuungsreglement) und prüft periodisch die Tabelle der Subventionsbeiträge.

Der Gemeinderat kann im Rahmen des bewilligten Budgets auf Antrag zusätzliche finanzielle Unterstützung direkt an Gränicher Betriebe bewilligen (Objektfinanzierung).

Der Gemeinderat kann auf Antrag zusätzliche finanzielle Unterstützung im Rahmen der frühen Förderung bewilligen.

Angebot/Aufsicht **§ 4**
Das Kinderbetreuungsangebot der Gemeinde Gränichen umfasst ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder bis zum Abschluss der Primarschule:

- Kindertagesstätten
- modulare Tagesstrukturen
- Tagesfamilien

Die Aufsicht der genannten Betreuungsangebote obliegt der Gemeinde Gränichen.

§ 5

**Rechtsanspruch,
Nutzung und Bedarf**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten oder Eltern sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Gemeinde Gränichen verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familienergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Betreuungsplätzen in allen Bereichen wird periodisch überprüft und wenn nötig angepasst.

**Finanzierung/
Subventionierung**

§ 6

Die Kosten der Betreuungsangebote werden durch Beiträge von erziehungsberechtigten Personen oder Eltern, sowie durch allfällige Beiträge (einkommensabhängig) der Gemeinde Gränichen und Dritter getragen und richten sich nach den kantonalen, gesetzlichen Vorgaben.

Der Gemeinderat legt im Elternbeitragsreglement fest, welche Höhe der Subvention durch die Gemeinde Gränichen erfolgt (einkommensabhängig). Die Tabelle der Subventionsbeiträge ist mehrstufig festgelegt und setzt einen Grund-Elternbeitrag fest.

Kooperation

§ 7

Bei Bedarf kann die Gemeinde Gränichen mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

**Anforderungen/
Qualität**

§ 8

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der beauftragten Fachstellen, welche sich an das eidgenössischen Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familienergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

**Rolle der Gemeinde/
Trägerschaft**

§ 9

Die Gemeinde Gränichen kann mit Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen. Die Gemeinde Gränichen behält sich vor, bei den Tagesstrukturen bei Bedarf die Trägerschaft zu übernehmen.

Rechtsmittel**§ 10**

Sind Betroffene mit einem Entscheid der Verwaltungsstelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

Anhänge**§ 11**

Das Elternbeitragsreglement ist Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements.

Schlussbestimmungen**§ 12**

Das Kinderbetreuungsreglement tritt per 1. August 2024 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Kinderbetreuungsreglement der Gemeinde Gränichen vom 27. November 2017 sowie sämtliche später erfolgten Ergänzungen dieses Reglementes.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2023 (rechtskräftig per 4. Januar 2024).

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
Andreas Fetscher

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Geissmann